

**Ausführungsgrundsätze
der
WWK Investment S.A.
(„WWKI“)**

1. Einleitung

Im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen aus der UCITS IV Richtlinie 2009/65/EG und ihrer Verordnungen, des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (nachfolgend das „OGA-Gesetz“), sowie der einschlägigen Rundschreiben der CSSF in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat die WWKI in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft bzw. als Porfoliomanager die im Folgenden beschriebenen Regeln für die bestmögliche Ausführung („**Best Execution**“) von Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten oder gemanagten Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA“ bezeichnet) aufgestellt.

2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze der WWKI gelten für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, welche die WWKI für von ihr verwaltete oder von ihr gemanagte OGA ausführt.

Handelsaufträge werden von der WWKI grundsätzlich nicht unmittelbar an die jeweiligen Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt. Die Auswahl des maßgeblichen Handelsplatzes obliegt der WWKI. Die WWKI wird alle angemessenen Maßnahmen bezüglich der Auswahl des Handelspartners und des Ausführungsplatzes ergreifen, welche die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten.

Die von diesen Ausführungsgrundsätzen umfassten Finanzinstrumente eines OGA sind insbesondere:

- Wertpapiere (insbesondere Fondsanteile),
- Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte
- Börsengehandelte Derivate.

3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Um die bestmögliche Ausführung sicherzustellen, berücksichtigt die WWKI bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung regelmäßig folgende Aspekte:

- 1) Preis des Finanzinstruments,
- 2) Kosten der Auftragsausführung,
- 3) Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung des Handelsauftrags,
- 4) Umfang und Art des Handelsauftrages und
- 5) sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Diese Aspekte werden in der Regel wie folgt gewichtet: 1) doppelte Gewichtung; 2) – 4) einfache Gewichtung. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien eine abweichende Gewichtung angezeigt sein:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGA,
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Ausführungsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem jeweils verantwortlichen Portfoliomanager der WWKI.

Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der Aspekte für die Ausführung eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner durch weitere relevante Aspekte im Sinne von Ziffer 5) beeinflusst werden, zum Beispiel der Markteinfluss des Handelsauftrags, die Sicherheit der Abwicklung, die Börsenzugänge (organisierte Märkte) des Handelspartners, die Reputation, der Zugang zu Multilateralen Handelssystemen (MTF) oder der Zugang zu anderen Liquiditätspools.

Die WWKI verpflichtet sich hierbei, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der WWKI ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die Anleger des jeweiligen OGA zu erzielen.

Bei mehreren möglichen Handelspartnern wird derjenige, welcher die besten Bedingungen für das jeweilige Geschäft bietet, ausgewählt, so dass im besten Interesse des verwalteten OGA oder der Anleger des OGA gehandelt wird. Hierbei wird insbesondere auch sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der WWKI vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang erstellt und pflegt die WWKI eine Liste der geeigneten Handelspartner und Handelsplätze. Die WWK überprüft anhand der Ausführungsgrundsätze in regelmäßigen Abständen die Ausführung von Handelsaufträgen durch einen Handelspartner und aktualisiert, sofern erforderlich, die von ihr geführte Liste der geeigneten Handelspartner.

4. Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze / der Handelspartner

Die WWKI verpflichtet sich, diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen.

Die WWK wird hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen zur Ausführung an Handelspartner der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Regelmäßig wird von der WWKI geprüft, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.

5. Tagesgeschäft

Die WWKI nutzt bei ihren Ausführungen die Orderwege der Hauck & Aufhäuser Gruppe vollumfänglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Best Execution Policy der Depotbank verwiesen.

Stand Dezember 2019